

Zahl: 263/2/D/18525/2025

Magistrat der Landeshauptstadt
Freistadt Eisenstadt

7000 Eisenstadt . Rathaus
Hauptstraße 35
T +43 2682 705-0
F +43 2682 705-145
UID: ATU37327200

Eisenstadt, 09.12.2025

Sportkletteranlage – Entgelte, Anpassung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Entgelte für die Sportkletteranlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Sportkletteranlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

Kletterwand (inkl. 20% Ust.)	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR
Eintrittskarte	2,50	3,70	5,70
Schülerkarte / Familienkarte	2,50	2,50	-
Saisonkarte	55,70	68,30	93,20
Saisonkarte - Ersatzkarte	5,50	5,50	5,50
Blockkarte 11/10	25,00	37,00	57,00

2. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte (inkl. 20% Ust.)

	EUR
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	40,80
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	81,20
Kästchenmiete groß - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	27,00
Kästchenmiete groß - Jahresmiete	53,80
Kästchenmiete klein - 1/2 Jahr (Okt.-März) bzw. (April-Sept.)	20,90
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	40,80
Schlüsselkaution Kästchen	30,00
Datenträgerkaution Armband	15,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag;
Lehrlinge, Invalide, Präsenzdienner, Senioren, Studenten und Schüler (bis zum 25. Geburtstag) - *alle gegen Vorweisen eines Ausweises*

Gruppe C: Personen ab dem 18. Geburtstag

Der Kauf der Eintrittskarte und die Registrierung mit dem Anmeldeformular sind Voraussetzung für die Benützung der Sportkletteranlage. Mit dem Registrierungsformular unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

Schülerkarte:

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte:

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarte:

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn, Freibad, Sportkletteranlage und Leichtathletikanlage werden Saisonkarten angeboten.

Saisonkarten sind für die Dauer einer Saison gültig.

Mit dem Erwerb einer zweiten Saisonkarte für eine der Sportstätten Hallenbad, Kunsteisbahn, Rollschuh- und Inlinebahn oder Leichtathletikanlage innerhalb desselben Kalenderjahres, erhalten Sie einen Rabatt pro weiterer Saisonkarte in der Höhe von € 20,00 auf diese und jede weitere Saisonkarte. (Personenbezogen, und nur unter Vorlage der bereits gekauften Saisonkarte an der Kassa.)

Saisondauer:

Die Kletter - Saison dauert je nach Witterung von Anfang/Mitte März bis Mitte/Ende Oktober.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spindschlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2020, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 09.12.2024, Zahl: 263/2/D/18762/2024 über die Festsetzung der Entgelte für die Sportkletteranlage außer Kraft.



Angeschlagen am: 2025-12-10
Abgenommen am: 2025-12-30